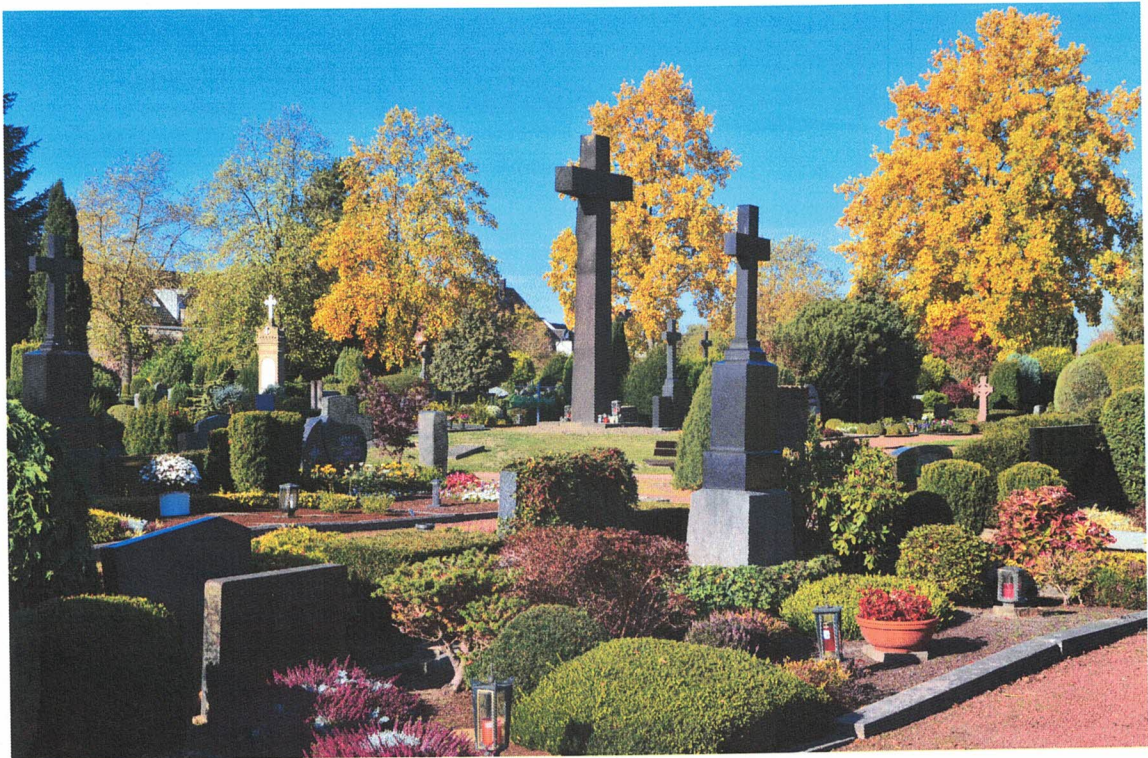


Satzung
für den Friedhof
der Kath. Kirchengemeinde St. Cornelius
Tönisvorst - St. Tönis



Inhaltsverzeichnis

Präambel	4
I Allgemeine Bestimmungen	5
§ 1 Verwaltung	5
§ 2 Friedhofszweck	5
§ 3 Begriffsbestimmungen	5
§ 4 Außerdienststellung und Entwidmung	5
II Ordnungsvorschriften	6
§ 5 Öffnungszeiten	6
§ 6 Verhalten auf dem Friedhof	6
§ 7 Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof	7
III Bestattungsvorschriften	8
§ 8 Anmeldung zur Bestattung und Bestattungsfristen	8
§ 9 Anlage der Grabstätten	8
§ 10 Ruhezeiten und Wiederbelegung	9
§ 11 Schutz der Totenruhe, Umbettungen und Exhumierungen	9
§ 12 Säрге und Urnen	10
§ 13 Sarglose Bestattungen	10
§ 14 Verstreuen von Aschen	10
§ 15 Grüfte	10
IV Grabstätten und Nutzungsrechte	11
§ 16 Eigentumsverhältnisse	11
§ 17 Grabarten	11
§ 18 Wahlgrabstätten	12
§ 19 Rasengrabstätten	13
§ 20 Reihengräber	14
§ 21 Nutzungsrechte	14
§ 22 Verlängerung des Nutzungsrechts	16
§ 23 Erlöschen des Nutzungsrechts	16

V	Gestaltung der Grabstätten	17
	§ 24 Allgemeines	17
	§ 25 Vernachlässigung der Grabpflege	18
	§ 26 Grabmale und Einfassungen	18
	§ 27 Beseitigung von Gefahren	19
	§ 28 Verbot von Grabsteinen aus Kinderarbeit	19
	§ 29 Zustimmungserfordernis	19
	§ 30 Standsicherheit	20
	§ 31 Zuwiderhandlungen	20
VI	Schlussvorschriften	20
	§ 32 Haftung	20
	§ 33 Gebühren	21
	§ 34 Listenführung	21
	§ 35 Inkrafttreten	21

Präambel

Der Friedhof der katholischen Kirchengemeinde St. Cornelius Tönisvorst ist Begräbnisstätte der Mitglieder der Kirchengemeinde St. Cornelius in St. Tönis und der katholischen Bürgerinnen und Bürger von Tönisvorst-St. Tönis.

Dieser Ort soll Ausdruck unseres Glaubens sein, dass Gott nicht „**Ein Gott von Toten, sondern von Lebendigen**“ ist (Mk. 12,27).

Der Zeugnischarakter des Friedhofes lässt sich in der Aussage der heiligen Messe zusammenfassen:

Deinen Tod, o Herr, verkünden wir, und deine Auferstehung preisen wir, bist du kommst in Herrlichkeit.

I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Verwaltung

1. Der Friedhof in Tönisvorst-St. Tönis ist ein kirchlicher Friedhof im Sinne des kirchlichen Gesetzbuchs (cc. 1240 – 1243 CIC). Die Kirchengemeinde St. Cornelius ist als Körperschaft des öffentlichen Rechts Trägerin des Friedhofs. Die Verwaltung des Friedhofs obliegt gem. § 1 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 dem Kirchenvorstand.
Er bedient sich dabei des von ihm eingesetzten Friedhofsausschusses und der Friedhofsverwaltung.
2. Der kirchliche Friedhof ist eingetragen im Grundbuch von St. Tönis, Gemarkung St. Tönis.

§ 2 Friedhofszweck

1. Der Friedhof dient der Bestattung der verstorbenen Gemeindemitglieder der Kirchengemeinde St. Cornelius und der Bestattung der Personen, die zu Lebzeiten ein Recht auf Bestattung (Nutzungsrecht) an einer bestimmten Grabstelle erworben haben. Diese Bestimmung gilt auch für Fehl- oder Totgeburten sowie für aus medizinisch begründeten Schwangerschaftsabbrüchen stammende Leibesfrüchte, wenn ein Elternteil dies wünscht.
2. Die Beisetzung von Verstorbenen, für die Abs. 1 nicht zutrifft, bedarf der Zustimmung des Friedhofsausschusses.
3. Zur Vermeidung unbilliger Härten können Ausnahmen von den Bestimmungen der Satzung durch den Friedhofsausschuss zugelassen werden.

§ 3 Begriffsbestimmungen

1. Die nutzungsberechtigte Person ist diejenige Person, der das Recht zur Nutzung einer Grabstätte durch den Friedhofsträger zugewiesen worden ist.
2. Die totenfürsorgeberechtigte Person (auftraggebende Person) ist diejenige Person, die die verstorbene Person mit der Bestimmung des Ortes und der Art der Gewährung der letzten Ruhe betraut hat, auch wenn sie nicht zum Kreis der sonst berufenen Angehörigen zählt. Wenn und soweit ein Wille des Toten nicht erkennbar ist, sind die in § 21 Abs. 5 genannten Personen nach Maßgabe des dort festgelegten Rangverhältnisses totenfürsorgeberechtigt.

§ 4 Außerdienststellung und Entwidmung

1. Der Friedhof kann aus wichtigen und zwingenden Gründen durch Beschluss des Kirchenvorstandes ganz oder teilweise oder einzelne Grabstätten betreffend außer Dienst gestellt oder entwidmet werden.
2. Durch die Außerdienststellung wird nur die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung geht außerdem die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen verloren.

3. Jede Außerdienststellung oder Entwidmung ist öffentlich rechtzeitig und hinreichend bekannt zu machen; bei einzelnen Grabstätten genügt eine schriftliche Mitteilung an den Nutzungsberechtigten.
4. Die Eigentümerin des Friedhofes ist verpflichtet, dem Nutzungsberechtigten für den Zeitraum der restlichen Ruhezeit Ersatz im Rahmen der erworbenen Rechte zu leisten.
5. Die Schließung und Entwidmung des Friedhofes bedarf der Genehmigung des Bischöflichen Generalvikariates in Aachen und ist der Stadt Tönisvorst und der Bezirksregierung Düsseldorf anzuzeigen.

II Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

1. Die Öffnungszeiten des Friedhofs werden vom Friedhofsausschuss festgelegt und durch Aushang bekannt gemacht.
2. Die Friedhofsverwaltung kann den Friedhof – auch in Teilen – vorübergehend schließen, wenn dies durch Arbeiten auf dem Friedhof oder besondere Gründe erforderlich ist.

§ 6 Verhalten auf dem Friedhof

1. Alle haben sich der Würde des Ortes und der Achtung der Persönlichkeitsrechte der Angehörigen und besuchenden Personen entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Bei wiederholten Verstößen kann die störende Person vom Friedhofsgelände verwiesen werden.
2. Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
 - 2.1. die Wege und Grünflächen mit Fahrzeugen und Sportgeräten (z.B. Rollschuhen, Inline-Skatern, Skateboards) aller Art, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden gemäß § 7 dieser Satzung zu befahren. Ausnahmen können durch die Friedhofsverwaltung zugelassen werden.

Personen, die im Besitz eines gültigen Schwerbehindertenausweises mit dem Merkzeichen aG sind, können den Friedhof mit dem Pkw bis zur Kapelle befahren. Auf den gekennzeichneten Parkbuchten kann geparkt werden. Der Ausweis muss gut sichtbar hinter die Windschutzscheibe gelegt werden.
 - 2.2. der Verkauf und das Bewerben von Waren aller Art, insbesondere von Kränzen und Blumen sowie das Anbieten und Bewerben von Dienstleistungen;
 - 2.3. an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen;
 - 2.4. die Erstellung und Verwertung von Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken;
 - 2.5. Druckschriften zu verteilen; ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind;

- 2.6. Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern (Abraum und Abfall, die infolge gewerblicher Arbeiten entstehen, sind direkt bei der Friedhofsabfalldeponie zu lagern). Fremdmüll jeglicher Art abzulagern;
- 2.7. den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabanlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen – soweit sie nicht als Wege dienen – Grabanlagen und Grabeinfassungen zu betreten;
- 2.8. Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmittel bei der Grabpflege zu verwenden;
- 2.9. Geräte und Gefäße außerhalb der Grabanlagen zu lagern;
- 2.10. zu lärmern, zu spielen, zu essen, zu trinken sowie zu lagern;
- 2.11. Tiere mitzunehmen, ausgenommen Blindenführhunde;
3. Mit Ausnahme von Grablichtern und Vasen ist die Verwendung von Materialien, die Kunststoff oder sonstige nicht verrottende Bestandteile enthalten, auf der Grabstelle untersagt.
4. Der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Satzung auf ihm vereinbar sind.

§ 7 Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof

1. Gewerbetreibende bedürfen zur Ausführung von Arbeiten auf dem Friedhof der vorherigen Zustimmung durch den Friedhofsträger.
2. Zuzulassen sind Gewerbetreibende, die
 - 2.1. in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind,
 - 2.2. einen für die Ausübung der Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz besitzen (die Mindestdeckungssumme darf 1,5 Millionen Euro nicht unterschreiten) und
 - 2.3. die Berechtigung zur Ausübung des entsprechenden Handwerkes oder des entsprechenden Gewerbes darlegen. Dabei sind die Regeln des jeweiligen EU-Staates, in dem der Antragsteller seinen Sitz oder seine Niederlassung hat, zu beachten. Für nicht EU-Ausländer gelten die Voraussetzungen, die für deutsche Gewerbetreibenden gelten.
3. Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten dürfen die Friedhofswege zum Transport von Material und Gerät mit geeigneten Fahrzeugen befahren und Wasser aus den Zapfstellen entnehmen. Geräte und Material sind bei Unterbrechung und Beendigung der Tagesarbeit wegzuräumen; der Arbeitsplatz ist wieder in seinen früheren Zustand zu versetzen. Geräte dürfen nicht in oder an den Wasserentnahmestellen gereinigt werden.
4. Nicht pflanzlicher Abfall sowie Bauschutt ist von den Gräbern wegzuschaffen. Er darf nicht auf dem Friedhof beseitigt werden.
5. Bei Arbeiten an Grabstätten / Grabmalen muss dazu ggf. ein Auftrag des Nutzungsberechtigten nachgewiesen werden.
6. Gewerbetreibende oder ihre Beschäftigten haben diese Satzung und die dazu ergangenen Regelungen zu befolgen. Sie haften für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

7. Gewerbetreibenden, die wiederholt Bestimmungen dieser Satzung, dazu ergangene Regelungen sowie Anweisungen der Aufsichtspersonen nicht beachten, kann das gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof auf Zeit oder Dauer untersagt werden.
8. Gärtner-Betriebe dürfen auf den von ihnen betreuten Grabstätten Steckschilder mit der Firmenbezeichnung bis zu einer Größe von 6 x 10 cm aufstellen. Die maximale Höhe über Grabniveau beträgt 15 cm.

III Bestattungsvorschriften

§ 8 Anmeldung zur Bestattung und Bestattungsfristen

1. Bestattungen auf dem Kirchengfriedhof sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalls bei der Friedhofsverwaltung und dem Pfarrbüro der Kirchengemeinde St. Cornelius anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
2. Die Kirchengemeinde setzt Ort und Zeit der Bestattung fest. Samstags, sonntags und an Feiertagen finden keine Trauerfeiern und Bestattungen statt.

Sargbestattungen dürfen frühestens vierundzwanzig Stunden nach Eintritt des Todes erfolgen. Sargbestattungen oder Einäscherungen müssen innerhalb von zehn Tagen durchgeführt werden. Die Totenasche ist innerhalb von sechs Wochen beizusetzen.

§ 9 Anlage der Grabstätten

1. Die Friedhofsverwaltung veranlasst das Ausheben und Verfüllen der Gräber.
2. Die Grabtiefe für Sargbestattungen muss von der Erdoberfläche bis zur Grabsohle 2,00 m betragen, bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 1,50 m. Die Gräber für Sargbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
3. Bei Urnengräbern muss die Erdüberdeckung mindestens 0,50 m betragen.
4. Soweit zur Durchführung der Bestattung das Grab bzw. der Grabstein abgeräumt werden muss, haben die Nutzungsberechtigten die erforderlichen Maßnahmen auf Anordnung der Friedhofsverwaltung auf ihre Kosten rechtzeitig zu veranlassen. Die abgeräumten Gegenstände sind unverzüglich vom Friedhof zu entfernen, soweit sie nicht auf derselben Grabstätte gelagert werden können. Durch das Abräumen an Nachbargrabstätten entstehende Schäden sind von den Nutzungsberechtigten oder in ihrem Auftrag und auf ihre Kosten zu beseitigen.
5. Für die Dekoration und das Abräumen sämtlicher Zeichen von Trauerbekundungen wie Kränze, Gestecke usw. am oder auf dem Grab sind die Nutzungsberechtigten verantwortlich. Hiervon ausgenommen sind Rasengräber.

§ 10 Ruhezeiten und Wiederbelegung

1. Die Ruhezeit beträgt bei
 - 1.1. Leichen von Verstorbenen bis zum vollendeten fünften Lebensjahr 20 Jahre,
 - 1.2. Leichen von Verstorbenen ab dem vollendeten fünften Lebensjahr 30 Jahre,
 - 1.3. Urnen 20 Jahre.
2. In Ausnahmefällen können die Ruhefristen zur Wiederbelegung bei Wahlgräbern für Erdbestattungen um drei Jahre verkürzt werden.
Hierfür ist ein schriftlicher Antrag von der Nutzungsberechtigten Person an die Friedhofsverwaltung zu stellen sowie die Unbedenklichkeitsbescheinigung des Ordnungsamtes und ggf. des Kreisgesundheitsamtes einzuholen.

§ 11 Schutz der Totenruhe, Umbettungen und Exhumierungen

1. Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
2. Umbettungen aus Wahlgrabstätten erfolgen nur auf Antrag der zur vollen Kostentragung verpflichteten totenfürsorgeberechtigten Person und – falls jene nicht die Nutzungsberechtigte Person ist – mit deren schriftlicher Zustimmung.
3. Umbettungen und Ausbettungen von Verstorbenen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Bestimmungen, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Hierfür ist vorher die Unbedenklichkeitserklärung des Ordnungsamtes und ggf. des Kreisgesundheitsamtes einzuholen. Eine Zustimmung zur Umbettung wird nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt.
Mit dem Antrag ist die Zustimmung der Nutzungsberechtigten Person der Grabstätte nachzuweisen, in die umgebettet werden soll. Vor einer Ausbettung zur Einbettung auf einem anderen Friedhof muss dessen Träger der Einbettung zustimmen.
4. Die Ausgrabung (Exhumierung) von Leichen und Totenaschen zu anderen als zu Umbettungszwecken bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anweisung.
5. Umbettungen und Ausgrabungen werden ausschließlich durch Beauftragte der Friedhofsverwaltung ausgeführt. Die Friedhofsverwaltung bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
6. Bei Umbettungen von sarglos Bestatteten hat die antragstellende Person das Umbettungspersonal zu stellen sowie gegebenenfalls zusätzliche Kosten zu tragen.
7. Die Kosten für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch die Umbettung entstehen, trägt die antragstellende Person. Hierfür hat die antragsstellende Person eine schriftliche Verpflichtungserklärung abzugeben.
8. Es besteht kein Anspruch auf Erstattung bereits gezahlter Gebühren.
9. Der Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeiten wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

10. Nach Ablauf der Ruhefrist und der Verwesung können noch vorhandene Leichenreste in Grabstätten aller Art umgebettet werden. Noch vorhandene Totenaschen können nach Ablauf der Ruhefrist und des Nutzungsrechtes an der Grabstätte in einer Gemeinschaftsgrabstätte bestattet werden.

§ 12 Säрге und Urnen

1. Die Säрге müssen so festgefügt und abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist und die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird. Bei Särgen muss die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhefrist ermöglicht werden. Für die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur Säрге aus leicht abbaubarem Material (z. B. Vollholz) erlaubt, die keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke und Zusätze enthalten. Entsprechendes gilt für Sargzubehör und -ausstattung.
2. Säрге dürfen einschließlich der Beschläge nicht länger als 2,00 m und nicht breiter als 0,70 m sein. Die Höhe darf max. 0,80 m betragen. Sind in Ausnahmefällen größere Maße erforderlich, ist die Friedhofsverwaltung bei Anmeldung der Bestattung darüber zu unterrichten.
3. Urnen und Überurnen, die in die Erde eingesetzt werden, müssen aus leicht abbaubarem, umweltfreundlichen Material entsprechend Abs. 1 bestehen. Eine Verrottung innerhalb der nach § 10 dieser Satzung festgelegten Ruhezeit muss möglich sein.
4. Maßnahmen, bei denen den Toten Stoffe zugeführt werden, die die Verwesung hindern oder verzögern, bedürfen der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

§ 13 Sarglose Bestattungen

1. Sarglose Bestattungen werden nur ausnahmsweise vom Friedhofsträger zugelassen, wenn die verstorbene Person einen entsprechenden Wunsch geäußert hat oder die bestattungspflichtigen Angehörigen einen derartige Bestattungsform wählen. Eine Entscheidung anderer Personen bzw. Behörden ist vom Friedhofsträger nicht zu berücksichtigen.
2. Bei sarglosen Bestattungen obliegt es der Friedhofsverwaltung lediglich, das Ausheben und Verfüllen der Grabstätten zu veranlassen. Sie kann vom Bestattungspflichtigen verlangen, dass dieser selbst geeignete Personen bereitstellt, die zur Verbringung des Leichnams in das Grab benötigt werden (z. B. Träger). Die Kosten sind vom Bestattungspflichtigen zu tragen.

§ 14 Verstreuen von Aschen

Ein Verstreuen der Totenasche über oder unterhalb der Grasnarbe ist unzulässig.

§ 15 Grüfte

1. Die Neuanlage von Grüften ist unzulässig - vgl. Nr. 4.9 der Hygiene-Richtlinie für die Anlage und Erweiterung von Begräbnisplätzen vom 21.08.1979 (MBI.NRW. 1979 S. 1724) geändert durch RdErl vom 25.10.1979 S. 2258, 23.03.1983 (MBI.NRW. 1983 S. 541) 07.02.2001 (MBI.NRW.2001 S. 402).

2. Solche Gruftanlagen können nur wiedererworben werden, wenn die Nutzungsberechtigten mit einer Umwandlung in eine normale Grabstätte für Sargbestattungen einverstanden sind.

IV Grabstätten und Nutzungsrechte

§ 16 Eigentumsverhältnisse

1. Die Grabstellen bzw. Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
2. Es besteht kein Anspruch auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 17 Grabarten

Die Gräber werden unterschieden in

1. Wahlgrabstätten
 - 1.1. für Sargbestattungen und Urnen
 - 1.2. für Urnenbestattungen
2. Rasen-Grabstätten
 - 2.1. Rasen-Reihengrabstätten für Sargbestattungen
 - 2.2. Rasen-Reihengrabstätten für Urnenbestattungen
 - 2.3. Rasen-Wahlgrabstätten für Sargbestattungen
 - 2.4. Rasen-Wahlgrabstätten für Urnenbestattungen
3. Reihengrabstätten
 - 3.1. für Sargbestattungen – keine Vergabe ab 01.04.2021
 - 3.2. für Urnen
4. Kinder-Reihengräber für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
5. Grabstätten für Geistliche
6. Gemeinschaftsgrabstätte für Ordensangehörige
7. Ehrengabstätten für die Opfer der Kriege

§ 18 Wahlgrabstätten

1. Wahlgrabstätten für Sarg- und Urnenbestattungen

- 1.1. Wahlgrabstätten sind ein- oder mehrstellige Grabstätten für Sarg- und Urnenbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer der Nutzungszeit verliehen und deren Lage im Benehmen mit der erwerbenden Person des Nutzungsrechts abgestimmt wird. Der Friedhofsträger kann die Erteilung eines Nutzungsrechts im Rahmen des I§ 2 Abs. 1 dieser Satzung ablehnen, insbesondere wenn die Schließung nach I§ 4 dieser Satzung beabsichtigt ist. Das Nutzungsrecht entsteht mit der Zahlung der fälligen Gebühren und Aushändigung der Graburkunde.
- 1.2. Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag und nur für das gesamte Wahlgrab möglich. Der Friedhofsträger kann den Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Wahlgräbern ablehnen, insbesondere wenn die Schließung des Friedhofs gem. I§ 4 dieser Friedhofssatzung beabsichtigt ist.
- 1.3. Die Größe je Stelle beträgt mindestens 1,20 m x 2,40 m. Je nach Lage kann von diesem Maß abgewichen werden.
- 1.4. Je Stelle können ein Sarg und zwei Urnen beigesetzt werden. In Wahlgräbern können die nutzungsberechtigte Person und ihre Angehörigen bestattet werden. Als Angehörige gelten:
 - 1.4.1. Eheleute
 - 1.4.2. Lebenspartner/Lebenspartnerin nach dem Gesetz über eingetragene Partnerschaften
 - 1.4.3. Verwandte der auf- und absteigenden Linie
 - 1.4.4. Stief- und Adoptivkinder sowie deren Ehegatten.
 - 1.4.5. Die Beisetzung anderer Personen bedarf einer besonderen Genehmigung.
- 1.5. Die Beisetzung von Kleinkindern in bereits belegte Grabstellen nach § 18 Abs. 1.4 ist möglich, wenn keine Bestimmungen entgegenstehen.
- 1.6. Die Beisetzung von bis zu zwei Urnen in eine belegte Wahlgrabstätte ist möglich, wenn eine Mindesterdabdeckung von 0,50 m gewährleistet ist.
- 1.7. Die Nutzungsrechte können im Vorhinein erworben werden.
- 1.8. Die Art und der Umfang der Grabpflege wird vom Nutzungsberechtigten bestimmt. Er ist zur Pflege und Unterhaltung der Grabstätte verpflichtet.
- 1.9. Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstellen kann jederzeit, an belegten oder teilbelegten Grabstätten jedoch nur gegen Zahlung der Pflege- und Räumungsgebühren für die restliche Dauer der Ruhefrist zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Ein Anspruch auf Erstattung der bereits gezahlten anteiligen Erwerbsgebühren besteht nicht, da die Ruhefristen eingehalten werden müssen.
- 1.10. Das Ausmauern von Wahlgrabstätten für Sargbestattungen ist nicht zulässig.

2. Urnen-Wahlgräber

- 2.1. Urnen-Wahlgräber sind einstellige Grabstätten für Urnenbeisetzungen. Die Grabstätten werden der Reihe nach vergeben.
- 2.2. Die Größe beträgt 1,20 m x 1,20 m, je nach Lage kann von diesem Maß abgewichen werden.
- 2.3. In jeder Grabstätte können zwei Urnen beigesetzt werden.
- 2.4. Die Nutzungsrechte können im Vorhinein erworben werden.
- 2.5. Die Grabstätten müssen mit einer Einfassung versehen werden.

§ 19 Rasengrabstätten

1. Rasengrabstätten sind einstellige Grabstätten für Sarg- oder Urnenbestattungen. Sie werden der Reihe nach vergeben.
2. Rasengrabstätten gelten als Wahlgrabstätten, wenn Nutzungsrechte an mindestens zwei nebeneinander liegenden Grabstellen erworben werden.
Die Nutzungsrechte können auf Antrag verlängert werden, bis die letzte Stelle der Rasen-Wahlgrabstätte belegt ist.
3. Die Nutzungsrechte (inkl. Pflege) können im Vorhinein erworben werden.
4. Je Rasengrabstelle für Sargbestattungen kann 1 Sarg, je Rasengrabstelle für Urnenbestattungen kann 1 Urne beigesetzt werden.
5. Der Friedhofsträger veranlasst das Setzen eines Gedenksteins auf jeder belegten Grabstelle. Die Gedenksteine werden in einheitlicher Form mit einem Kreuz, dem Vor- und Nachnamen sowie dem Geburts- und Sterbejahr der Bestatteten beschriftet.
6. Grabschmuck darf nur an einer dafür vorgesehenen Stelle abgelegt werden. Eine Ablage von Grabschmuck auf der Grabstelle ist nicht gestattet. Auf Grabstellen abgelegter Grabschmuck wird von den Mitarbeitern des Friedhofs auf die Ablagestellen geräumt oder entsorgt. Es besteht kein Anspruch auf Verwahrung.
7. Rasengräber werden für die Dauer der Nutzungszeit von den Friedhofsgärtnern gepflegt.
8. Die Einebnung der Grabstätten nach Ablauf der Ruhefrist wird sechs Monate vor der Abräumung durch Aushang und Hinweis auf dem Grabfeld bekannt gemacht.
Eine separate Mitteilung an die Angehörigen der Verstorbenen erfolgt nicht.

§ 20 Reihengräber

Hinweis: Auf Beschluss des Kirchenvorstands vom 10.03.2021 werden Reihengräber für Sargbestattungen ab dem 1. April 2021 nicht mehr angeboten.

Reihengräber sind einstellige Grabstätten für Erd- oder Urnenbestattungen. Die Lage wird durch den Friedhofsgärtner bestimmt. Die Nutzungsrechte können nicht verlängert werden.

1. Reihengrab für Sargbestattungen (bis 30.03.2021)

- 1.1. Die Größe beträgt 1,00 m x 2,30 m.
- 1.2. Je Stelle kann ein Sarg beigesetzt werden.
- 1.3. Reihengräber müssen mit einer Einfassung versehen werden.
- 1.4. Die Unterhaltung und Pflege der Grabstätte obliegt der nutzungsberechtigten Person.

2. Die Einebnung der Grabstätten nach Ablauf der Ruhefrist wird sechs Monate vor der Abräumung durch Aushang und Hinweis auf dem Grabfeld bekannt gemacht. Eine separate Mitteilung an die Angehörigen der Verstorbenen erfolgt nicht.

3. Urnen-Reihengräber

- 3.1. Die Größe beträgt 0,60 m x 1,00 m.
- 3.2. Je Stelle kann eine Urne beigesetzt werden.
- 3.3. Die Grabstellen sind in der Reihe nur durch eine Schiene voneinander zu trennen. Das Pflanzen einer Hecke als Einfassung oder Verlegen einer Einfassung ist nicht gestattet. Die Unterhaltung und Pflege der Grabstätte obliegt der nutzungsberechtigten Person.
- 3.4. Die Einebnung der Grabstätten nach Ablauf der Ruhefrist wird sechs Monate vor der Abräumung durch Aushang und Hinweis auf dem Grabfeld bekannt gemacht. Eine separate Mitteilung an die Angehörigen der Verstorbenen erfolgt nicht.

4. Kinder-Reihengräber

- 4.1. Kindergräber sind Reihengrabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr.
- 4.2. Für den Erwerb der Nutzungsrechte bei Beisetzung werden keine Gebühren erhoben.
- 4.3. Die Größe eines Kindergrabes beträgt 0,60 x 1,25 m. Je nach Lage kann von diesem Maß abgewichen werden.
- 4.4. Die Grabstätte ist mit einer Einfassung zu versehen, die Pflege und Unterhaltung obliegt der nutzungsberechtigten Person.
- 4.5. Nach Ablauf der Ruhefrist können die Nutzungsrechte gegen Zahlung einer Gebühr verlängert werden.

§ 21 Nutzungsrechte

1. Die Grabstätten bleiben Eigentum der Katholischen Kirchengemeinde St. Cornelius. An ihnen können Nutzungsrechte nur nach dieser Friedhofssatzung erworben werden.

2. Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der Nutzungs- und Bestattungsgebühren durch die Aushändigung der Graburkunde. In der Urkunde werden die nutzungsberechtigte Person, die Lage des Grabes und die Nutzungsdauer angegeben. Die Höhe der Gebühren richtet sich im Einzelnen nach der jeweils gültigen Gebührenordnung, die Bestandteil dieser Friedhofssatzung ist. Die Gebühren sind vom Auftraggeber innerhalb von vier Wochen nach Erhalt des Gebührenbescheides zu entrichten.
3. Es werden Nutzungsrechte vergeben an:
 - 3.1. Wahlgrabstätten
 - 3.1.1. Grabstätten für Sarg- und Urnenbestattungen
 - 3.1.2. Grabstätten für Urnen
 - 3.2. Reihengrabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr - Kindergräber
 - 3.3. Rasengrabstätten
 - 3.3.1. Sarg-Grabstätten
 - 3.3.2. Urnen-Grabstätten
 - 3.4. Begräbnisplatz für Geistliche,
 - 3.5. Gemeinschaftsgrabstätten für Ordensangehörige.
4. Über den Erwerb des Nutzungsrechtes wird der nutzungsberechtigten Person eine Urkunde ausgestellt.
5. Schon beim Erwerb des Nutzungsrechts soll die nutzungsberechtigte Person für den Fall ihres Ablebens aus dem nachfolgend genannten Personenkreis eine nachfolgende Person im Nutzungsrecht bestimmen und diese der Friedhofsverwaltung benennen. Wird bis zum Ableben der nutzungsberechtigten Person keine nachfolgende Person bestimmt, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen der verstorbenen nutzungsberechtigten Person mit deren Zustimmung über:
 - 5.1. auf die Ehegattin/den Ehegatten, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
 - 5.2. auf die Lebenspartnerin/den Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft
 - 5.3. auf die ehelichen und Adoptivkinder,
 - 5.4. auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - 5.5. auf die Eltern,
 - 5.6. auf die Geschwister,
 - 5.7. auf die Stiefgeschwister,
 - 5.8. auf die nicht unter a – g fallenden Erbinnen und Erben,
 - 5.9. auf die Partnerin/den Partner der eheähnlichen Lebensgemeinschaft.

6. Das Nutzungsrecht erlischt, wenn es keiner der Angehörigen oder Erben der verstorbenen nutzungsberechtigten Person innerhalb eines Jahres seit dessen Bestattung übernimmt. Die Grabstätte wird eingeebnet.
7. Die jeweilige nutzungsberechtigte Person kann das Nutzungsrecht mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung auf eine andere Person übertragen.

§ 22 Verlängerung des Nutzungsrechts

1. Vor Ablauf des Nutzungsrechtes kann dieses um mindestens 1 Jahr verlängert werden. Ein Rechtsanspruch auf Verlängerung des Nutzungsrechtes besteht nicht. Die Kosten der Verlängerung betragen bei Erdgrabstätten 1/30, bei Urnengrabstätten 1/20 der Erwerbsgebühren je Jahr der Verlängerung der jeweils gültigen Gebührenordnung.
2. Überschreitet die Ruhefrist nach einer Bestattung die vorhandene Nutzungszeit, muss für die gesamte Grabstätte eine der Ruhefrist entsprechende Verlängerung des Nutzungsrechtes erfolgen.
3. Das Nutzungsrecht an Kindergräbern kann nach Ablauf der Ruhefrist für mindestens 1 Jahr gegen Zahlung einer Gebühr verlängert werden.
4. Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird die jeweilige nutzungsberechtigte Person schriftlich hingewiesen oder – falls sie oder er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist – durch einen Aushang am Friedhof hingewiesen.
5. Wird auf den schriftlichen Hinweis hin kein Antrag auf Verlängerung der Nutzungsrechte gestellt, verfügt der Friedhofsträger über die Grabstätte. Auf der Grabstätte befindliche Gegenstände und Pflanzen können vom Friedhofsträger entschädigungslos beseitigt werden. Eine Aufbewahrungspflicht besteht nicht.

§ 23 Erlöschen des Nutzungsrechts

1. Das Nutzungsrecht an Wahl- und Reihengräbern erlischt
 - 1.1. mit dem Ablauf der Zeit für die es erworben ist,
 - 1.2. wenn der Friedhof oder der Teil des Friedhofes, in dem die Grabstätte liegt, aufgelöst wird,
 - 1.3. wenn die Erwerbs- und Bestattungsgebühren ganz oder teilweise nicht gezahlt werden,
 - 1.4. und kann entschädigungslos entzogen werden, wenn der Zustand der Grabstätte nicht den Vorschriften dieser Satzung entspricht.
2. Gegenstände und Pflanzen, die sich zum Zeitpunkt des Entzugs auf der Grabstätte befinden, gehen in die Verfügungsgewalt des Friedhofsträgers über. Eine Aufbewahrungspflicht besteht nicht.
3. Dem Entzug des Nutzungsrechts geht eine schriftliche Aufforderung voraus, in angemessener Frist die festgestellten Mängel zu beseitigen bzw. die Gebühren zu entrichten. Diese Aufforderung muss den Hinweis auf die mögliche Entziehung des Nutzungsrechts enthalten.
4. Ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, genügt zum Entzug eine Bekanntmachung durch Aushang am Friedhof.

5. Nach dem Entzug des Nutzungsrechts während einer laufenden Ruhefrist hat der Friedhofsträger Anspruch auf Erstattung der Kosten für den Pflegeaufwand bis zum Ablauf der Ruhefrist.
6. Das Nutzungsrecht an Wahl- und Reihengräbern erlischt ferner, wenn die Nutzungsberechtigte Person auf das Nutzungsrecht verzichtet:
 - 6.1. Ein Verzicht auf das Nutzungsrecht bei mehrstelligen Grabstätten ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.
 - 6.2. Auf das Nutzungsrecht an Grabstätten, die nicht mehr mit einer Ruhefrist belegt sind, kann jederzeit verzichtet werden. Es besteht kein Anspruch auf Erstattung der Gebühren. Damit der Verzicht wirksam wird, ist die von der Friedhofsverwaltung ausgestellte Verzichtserklärung unterschrieben zurückzugeben.
 - 6.3. Ein Verzicht auf das Nutzungsrecht an Grabstätten vor Ablauf der Ruhefrist ist möglich, wenn die Kosten für den Pflegeaufwand bis zum Ablauf der Ruhefrist in der im Gebührentarif vorgeschriebenen Höhe erstattet werden.
 - 6.4. Die mit dem Verzicht auf das Nutzungsrecht verbundene Aufgabe der Grabstätte zieht die Verpflichtung zur vollständigen Abräumung der Grabstätte durch den bisherigen Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten nach sich (d. h. Räumung inkl. Wurzelwerk und vorhandener Fundamente).

V Gestaltung der Grabstätten

§ 24 Allgemeines

1. Jede Grabstätte ist so zu gestalten und zu pflegen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird. Gestaltungsformen, die dem christlichen Charakter des Friedhofs entgegenstehen oder ihn verleugnen, sind nicht erlaubt.
2. Für die Herrichtung und Pflege einer Grabstätte ist die Nutzungsberechtigte Person verpflichtet. Die Verpflichtung endet mit dem Ablauf des Nutzungsrechts.
3. Bis zum Ablauf von sechs Wochen nach dem Begräbnis ist die Grabstätte von Kränzen und Blumen freizuräumen. Die Grabstätte ist innerhalb von drei Monaten nach einer Bestattung würdig herzurichten und gärtnerisch anzulegen, so dass ihre Gestaltung sich in den Gesamtcharakter des Friedhofs einfügt.
4. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
5. Grababdeckungen mit Grabplatten oder Kies
 - 5.1. sind bei Wahlgrabstätten für Sargbestattungen und Urnen höchstens bis zur Hälfte der Grabbetgröße erlaubt. Grabplatten müssen vorher genehmigt werden.
 - 5.2. sind bei Urnen-Wahlgrabstätten vollflächig erlaubt.

§ 25 Vernachlässigung der Grabpflege

1. Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, erhält die nutzungsberechtigte Person eine schriftliche Aufforderung zur Instandsetzung oder Änderung innerhalb einer Frist von 6 Wochen. Ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, erfolgt anstatt der schriftlichen Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung durch Aushang. Daneben wird die nutzungsberechtigte Person durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich bei der Friedhofsverwaltung zu melden.
2. In der Aufforderung gemäß Absatz 1 ist anzudrohen, dass der Friedhofsträger bei erfolglosem Ablauf der Frist das Erforderliche auf Kosten der nutzungsberechtigten Person im Wege der Ersatzvornahme veranlassen wird. In der Mitteilung ist der voraussichtliche Kostenbetrag bekannt zu geben. Des Weiteren wird in dem Bescheid darauf hingewiesen, dass das Recht auf Nachforderung von Kosten unberührt bleibt, wenn die Ersatzvornahme einen höheren Kostenaufwand verursacht. Die Kosten der Ersatzvornahme werden von der Kirchengemeinde durch Leistungsbescheid erhoben. In diesem Bescheid ist darauf hinzuweisen, dass die Zahlung innerhalb eines Monats zu erfolgen hat. Auf Bekanntgabe des Bescheides finden Absatz 1 Sätze 2 und 3 entsprechend Anwendung.
3. Ist der Friedhofsträger auf Grund der vorgenannten Bestimmungen zur Ersatzvornahme berechtigt, kann er bei Wahlgrabstätten an Stelle einer Ersatzvornahme das Nutzungsrecht an der Grabstätte entschädigungslos entziehen. Die Entziehung des Nutzungsrechtes erfolgt ebenfalls durch einen Verwaltungsakt, auf dessen Bekanntgabe § 25 Absatz 1 Sätze 2 und 3 entsprechend Anwendung finden.
Die Grabstätte wird einschließlich der Grabmale abgeräumt, eingeebnet und ggf. mit Rasen eingesät.

§ 26 Grabmale und Einfassungen

1. Jedes Grabmal soll in sichtbarer und würdiger Weise ein eindeutiges religiöses Zeichen des christlichen Glaubens und den Namen des Verstorbenen tragen.
2. Es dürfen nur Materialien wie Naturstein, gebrannter Ton, Glas, Holz, geschmiedetes oder gegossenes Metall Verwendung finden.
3. Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern) in der jeweiligen Fassung zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.
4. Aus Gründen der Stand- und Verkehrssicherheit wird die Mindeststärke der Grabmale wie folgt festgelegt:
 - ab 0,40 m bis 1,00 m Höhe 0,14 m,
 - ab 1,00 m bis 1,50 m Höhe 0,16 m,
 - ab 1,50 m Höhe 0,18 m
5. Grabmale sollen in der Höhe 1,80 m nicht überschreiten.

6. Die Nutzungsberechtigten Personen sind verpflichtet, die Grabsteine und sonstigen Grabausstattungen und -anlagen dauernd in einem verkehrssicheren Zustand zu halten.
7. Die Wiederverwendung alter Grabmale durch die Nutzungsberechtigten Personen an anderer Stelle bedarf der erneuten schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
8. Unter Denkmalschutz stehende Gräber oder Grabmale dürfen nicht ohne Zustimmung der Denkmalschutzbehörde und des Kirchenvorstandes entfernt oder verändert werden.

§ 27 Beseitigung von Gefahren

1. Stellt der Friedhofsträger fest, dass von einer Grabstätte eine akute Gefahr ausgeht, so wird der Friedhofsträger diese auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person sofort beseitigen. Es dürfen jedoch nur die Maßnahmen getroffen werden, die zur Abwendung der akuten Gefahr erforderlich sind. Bezüglich der Erstattung der Kosten finden die Bestimmungen des § 25 Absatz 2 Satz 4 bis 6 dieser Satzung entsprechend Anwendung.
2. Bildet eine Grabstätte eine Gefahrenquelle, ohne dass eine akute Gefahr besteht, so fordert die Friedhofsverwaltung die Nutzungsberechtigten zur Beseitigung der Gefahr auf. Die Bestimmungen des § 25 Absatz 1 und 2 finden entsprechende Anwendung.

§ 28 Verbot von Grabsteinen aus Kinderarbeit

1. Grabmäler und Grabeinfassungen aus Natursteinen dürfen nur aufgestellt werden, wenn
 - sie in Staaten gewonnen, be- und verarbeitet (Herstellung) worden sind, auf deren Staatsgebiet bei der Herstellung von Naturstein nicht gegen das Übereinkommen Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit verstoßen wird (Herkunftsnachweis) oder
 - durch eine Zertifizierungsstelle bestätigt worden ist, dass die Herstellung ohne schlimmste Folgen von Kinderarbeit erfolgte, und die Steine durch das Aufbringen eines Siegels oder in anderer Weise unveränderlich als zertifiziert gekennzeichnet sind.
2. § 28 dieser Satzung gilt nicht für Natursteine, die vor dem 1. Mai 2015 in das Bundesgebiet eingeführt wurden.

§ 29 Zustimmungserfordernis

1. Vor der Errichtung von Grabmalen und Einfassungen und sonstiger baulicher Anlagen oder deren Änderung ist die schriftliche Genehmigung der Friedhofsverwaltung einzuholen.
2. Die Genehmigung ist abhängig von einem Antrag, dem eine Zeichnung im Maßstab 1:10 in zweifacher Ausfertigung und die Angabe der benutzten Materialien beizufügen sind.
3. Ohne Zustimmung errichtete Grabmale sowie Grabmale, die den Anforderungen dieser Satzung nicht entsprechen, können auf Kosten des Nutzungsberechtigten vom Friedhofsträger beseitigt werden. Eine Pflicht zur Aufbewahrung besteht nicht.

§ 30 Standsicherheit

1. Grabmale und sonstige baulichen Anlage sind dauerhaft in verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist die Nutzungsberechtigte Person. Nutzungsberechtigte Personen sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder durch Absturz von Teilen davon verursacht wird.
2. Ist die Standsicherheit von Grabmalen gefährdet, so sind die Nutzungsberechtigten Personen verpflichtet, die notwendige Standsicherheit unverzüglich wiederherzustellen. Wird trotz Aufforderung der ordnungswidrige Zustand innerhalb der gesetzten Frist nicht beseitigt, ist der Friedhofsträger berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten der Nutzungsberechtigten Personen abzuräumen. Eine Aufbewahrungspflicht besteht nicht.
3. Bei Gefahr im Verzug kann der Friedhofsträger ohne vorherige Benachrichtigung der Nutzungsberechtigten Personen das Grabmal oder Teile davon sichern, umlegen bzw. abnehmen. Hierdurch verursachte Schäden am Grabmal und an der Grabbepflanzung sowie an benachbarten Grabstätten gehen zu Lasten der Nutzungsberechtigten Personen.
4. Ist das Grabmal nicht innerhalb einer festgesetzten Frist wiederhergerichtet worden, gelten die Regelungen über den Entzug des Nutzungsrechts (IV§ 23) entsprechend.

§ 31 Zuwiderhandlungen

Entspricht eine Grabanlage nicht den genehmigten Zeichnungen oder wurde sie ohne Genehmigung errichtet, so kann der Friedhofsträger einen Monat nach Benachrichtigung der Nutzungsberechtigten Personen die Grabanlage auf deren Kosten entfernen lassen. Eine Aufbewahrungspflicht besteht nicht.

VI Schlussvorschriften

§ 32 Haftung

1. Dem Friedhofsträger obliegen außer der Verkehrssicherungspflicht keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten.
2. Der Friedhofsträger haftet insbesondere nicht für Schäden, die verursacht werden
 - 2.1. durch eine nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen oder seiner Einrichtungen,
 - 2.2. durch strafbare Handlungen Dritter,
 - 2.3. durch unabwendbare Ereignisse,
 - 2.4. durch Wurzelwuchs,
 - 2.5. durch Tiere.
3. Im Übrigen haftet der Friedhofsträger nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 33 Gebühren

Für die Erhebung der Gebühren ist die jeweilige Friedhofsgebührenordnung maßgebend.

§ 34 Listenführung

Es werden geführt:

1. Ein Bestattungsbuch, das in elektronischer Form zu führen ist, bestehend aus
 - 1.1. einem Gräberverzeichnis, sortiert nach Nummern der Reihen- und Wahlgräber,
 - 1.2. einem Namensverzeichnis (Beerdigungsverzeichnis),

Die Eintragungen haben den Namen, den Tag der Geburt und des Todes, den Wohnort und die Nutzungs- und Ruhezeit zu enthalten.

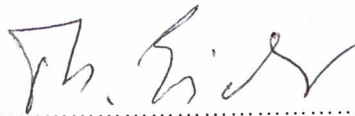
2. ein Gesamtplan.

§ 35 Inkrafttreten

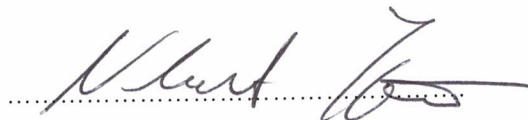
Vorstehende Friedhofsordnung wurde in der Sitzung des Kirchenvorstandes am 03.02.2022 beschlossen. Sie tritt nach Genehmigung durch das Generalvikariat Aachen am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig treten alle den Friedhof betreffenden bisherigen Vorschriften außer Kraft.

Tönisvorst, den 03.02.2022

Kath. Kirchengemeinde St. Cornelius



Dr. Thomas Eicker
Vorsitzender des Kirchenvorstandes



Mitglied des Kirchenvorstandes



Mitglied des Kirchenvorstandes

14. März 2022

Aachen, den
Vorstehende Erklärungen
werden hiermit genehmigt

BISTUM AACHEN
Der Generalvikar

